

Vollstreckbare Ausfertigung

9 O 250/09



Verkündet am 15.10.2010

Marx
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Abl. BF : 22.11.10
Abl. BBF: 22.12.10
not. f.

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma [redacted] Autovermietung GmbH, vert. d. d. Gf., [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wenning, Schweikert & Brix,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,

g e g e n

die [redacted] Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, [redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted], [redacted]
[redacted]



hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 27.09.2010
durch die Richterin Faber als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 4.001,47 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.06.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 65% und die Beklagte zu 35%.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

...

Tatbestand

Die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen, macht gegenüber der Beklagten aus abgetretenem Recht restliche Mietzinsansprüche aus 14 Fahrzeugmietverträgen geltend. Anlass der einzelnen Anmietungen war jeweils ein Verkehrsunfall. Die Kunden der Klägerin mieteten nach dem jeweiligen Unfall, bei denen ihr eigenes Fahrzeug beschädigt oder zerstört wurde, ein Fahrzeug der Klägerin an. Die Fahrzeuge der Unfallgegner der Kunden der Klägerin waren zum Zeitpunkt des Unfalles bei der Beklagten haftpflichtversichert. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig. Die Klägerin stellte den Kunden die nach ihrem Tarif berechneten Leistungen abzüglich der von der Beklagten erbrachten Zahlungen in Rechnung. Die Kunden der Klägerin zahlten nicht. Sie traten ihre Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte wegen Erstattung restlicher Mietwagenkosten an die Klägerin ab.

Die Klägerin errechnet ihre Ansprüche in erster Linie unter Zugrundelegung der Liste „Schwacke“ für das jeweilige Postleitzahlgebiet zuzüglich eines 20%igen Aufschlags und Nebenkosten. Sie macht folgende Ansprüche aus den einzelnen Schadensfällen geltend:

1) Schadensfall [REDACTED]	1.048,00 €
2) Schadensfall [REDACTED]	690,29 €
3) Schadensfall [REDACTED]	1.214,82 €
4) Schadensfall [REDACTED]	811,33 €

5) Schadensfall [REDACTED]	692,02 €
6) Schadensfall [REDACTED]	386,52 €
7) Schadensfall [REDACTED]	962,80 €
9) Schadensfall [REDACTED]	744,49 €
10) Schadensfall [REDACTED]	290,95 €
11) Schadensfall [REDACTED]	1.566,04 €
13) Schadensfall [REDACTED]	956,27 €
14) Schadensfall [REDACTED]	207,36 €
15) Schadensfall [REDACTED]	194,27 €
16) Schadensfall [REDACTED] GmbH	1.063,14 €

Insgesamt:

10.828,32 €

Wegen der Einzelheiten der Schadensfälle und der Berechnung wird auf die Klageschrift vom 04.06.2009, dort Seiten 14-21, Bl. 14-21 d.GA, und den Schriftsatz vom 23.10.2009, dort Seiten 26-35, Bl. 133-142 d.GA, verwiesen. Die Klägerin ist der Ansicht, die berechneten Kosten seien angemessen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 10.828,32 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.048,00 € seit dem 05.08.2008, aus 690,29 € seit dem 04.11.2008, aus 1.214,82 € seit dem 27.07.2008, aus 811,33 € seit dem 10.02.2009, aus 692,02 € seit dem 28.04.2008, aus 386,52 € seit dem 21.10.2008, aus 962,80 € seit dem 23.10.2008, aus 744,49 € seit dem 11.09.2008, aus 290,95 € seit dem 05.08.2008, aus 1.566,04 € seit dem 27.05.2008, aus 956,27 € seit dem 12.04.2009, aus 207,36 € seit dem 08.08.2008, aus 194,27 € seit dem 28.02.2008 und aus 1.063,14 € seit dem 18.02.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Forderungen seien deutlich überhöht. Auch seien die Abtretungserklärungen der Geschädigten wegen eines Verstoßes gegen §§ 2, 3 RDG nichtig.

Die im Sinne von § 249 BGB erforderlichen Mietwagenkosten könnten nicht unter Heranziehung der Schwacke Automietpreisliste ermittelt werden. Richtigerweise könne die Klägerin nur diejenigen Kosten verlangen, die sich aufgrund des Marktspiegels Mietwagen Deutschland des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation ergäben.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Klägerin hat die Klage in Höhe von insgesamt 434,74 EUR (Schadensfall Nr. 8 Fa. [REDACTED] und Schadensfall Nr. 12 [REDACTED]) mit Schriftsatz vom 23.10.2009 zurückgenommen.

. . .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.

Die Klage ist zulässig und im zuerkannten Umfange begründet. Anspruchsgrundlage sind §§ 7, 17 StVG, 3 Pflichtversicherungsgesetz alter Fassung (§ 115 VVG), 249, 398 BGB.

Die Klägerin kann dem Grunde nach Schadensersatz aus abgetretenem Recht (§ 398 BGB) in sämtlichen Schadenfällen verlangen.

Die Abtretungsvereinbarungen sind nicht wegen Verstoßes gegen §§ 2, 3 RDG i.V.

. . .

m. § 134 BGB nichtig.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist außer Streit.

Der Höhe nach bemessen sich die Ansprüche der Geschädigten nach § 249 BGB. Nach dieser Bestimmung kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Der Geschädigte hat sich am Wirtschaftlichkeitsgebot zu orientieren. Er kann von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als objektiv erforderlich ersetzt verlangen. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. OLG Köln, Ur. v. 23.02.2010 - 9 U 141/09; BGH, Ur. v. 02.02.2010 - VI ZR 7/09; BGH, Ur. v. 09.03.2010 - VI ZR 6/09 - jeweils Juris m.w.N.).

Das erkennende Gericht hat keine Bedenken gegen die Annahme, der Schwacke Mietpreisspiegel stelle grundsätzlich eine geeignete Schätzungsgrundlage i.S. von § 287 ZPO dar (vgl. OLG Köln a.a.O., BGH a.a.O.). Es bestehen jedoch Bedenken dagegen, neuere Schwacke Mietpreisspiegel als denjenigen von 2003 als Schätzungsgrundlage heranzuziehen. Schon der Schwacke Mietpreisspiegel 2006 weist - ebenso wie der hier zugrunde gelegte Mietpreisspiegel für 2007 - eine deutliche Preissteigerung auf. Vergleicht man die Wochenpreise gem. Schwacke Mietpreisspiegel 2003, wie sie sich aus der Forderungs- und Fälligkeitsaufstellung Bl. 129 ergeben, mit den auf der Grundlage der Liste 2007 ermittelten Wochenpreisen (Bl. 14 ff. d.A.), so ergeben sich durchweg Steigerungsraten im Bereich zwischen

26% und 49 %. Das ist eine außergewöhnliche Preissteigerung in einem Zeitraum von 4 Jahren. Sie ist nicht nachvollziehbar, insbesondere mit der in diesen Jahren herrschenden Inflationsrate nicht erklärbar. Eine Erklärung für diesen Preissprung dürfte die Art der Erhebung, wie Schwacke sie durchführt, bieten. Schwacke ermittelt die Preise durch Umfragen bei den Autovermietern. Es liegt daher nahe, dass diese bei ihren Angaben gegenüber Schwacke ein Interesse daran haben, den Normaltarif möglichst hoch anzusetzen. Das gilt insbesondere, nachdem durch eine Änderung der Rechtsprechung der Unfallersatztarif für die Fälle des Unfallersatzgeschäftes seine Bedeutung verloren und der Normaltarif erheblich an Gewicht gewonnen hat. Das Gericht sieht daher eine geeignete Schätzungsgrundlage im Schwacke Mietpreisspiegel für das Jahr 2003. Dieser ist zustande gekommen, bevor sich die Rechtsprechung zum Unfallersatztarif geändert hat, so dass ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die dort niedergelegten Preise noch nicht unverhältnismäßig hoch angesetzt sind (vgl. LG Aachen, Urt. v. 13.02.2009 - 5 S 166/08; ähnlich LG Dortmund, Urt. v. 14.06.2007 - 4 S 129/06; LG Frankfurt, Urt. v. 19.06.2009 - 2 - 24 S 186/08 - jeweils Juris).

Es besteht auch keine Veranlassung einen pauschalen Zuschlag wegen der Inflation in den Jahren 2003 bis 2007 zu gewähren, da die Preise von 2003 immer noch deutlich über den Preisen des Fraunhofer-Mietspiegels liegen (vgl. LG Aachen a.a.O.).

Die Zubilligung eines 20%igen Aufschlages auf den Normaltarif kommt nur in Betracht, wenn dem Geschädigten ein Normaltarif nicht zugänglich war. Der Geschädigte muss darlegen und beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Unterlässt der Geschädigte die Nachfrage nach günstigeren Tarifen, geht es nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und ggf. zu beweisen hat (vgl. LG Aachen, a.a.O.; OLG Köln, Urt. v. 18.03.2008 - 15 U 145/07). Sofern nicht eine Eil- oder Notsituation vorliegt, ist der Geschädigte folglich gehalten, sich vor der Anmietung nach den Mietpreis und günstigeren Angeboten zu erkundigen (vgl. OLG Köln, Urt. v. 03.03.2009 - 24 U

6/08). Es kann weder festgestellt werden, dass sich die Unfallgeschädigten nach einem günstigeren Tarif erkundigt haben noch, dass sie sich in einer besonderen unfallbedingten Eil- oder Notsituation befunden haben. Aus einem geringen zeitlichen Abstand zwischen Unfall und Anmietung des Ersatzfahrzeuges kann nicht auf tatsächliche Eilbedürftigkeit oder eine Notlage geschlossen werden.

In den Schadensersatzanspruch sind Nebenkosten einzubeziehen, die neben dem normalen Tarif, der nach Wochen, Dreitages- und Tagstarifen berechnet werden kann, erstattungsfähig sind. Die Kosten für eine Haftungsbefreiung oder Haftungsreduzierung, also Teil- und Vollkaskoversicherung mit und ohne Selbstbeteiligung, sind erstattungsfähig. Ebenfalls zu berücksichtigen sind bei entsprechender Veranlassung die Kosten für das Zustellen und Abholen des Wagens. Kosten für einen Zusatzfahrer sind ersatzfähig, soweit dargelegt ist, dass der Zusatzfahrer den Pkw üblicherweise mitbenutzt hat. Ein Zuschlag für Winterreifen ist nicht anzusetzen. Eine den Witterungsverhältnissen angepasste geeignete Bereifung gehört zur selbstverständlichen Standardausrüstung eines jeden Mietwagens (vgl. OLG Köln, Urt. v. 23.02.2010 - 9 U 141/09 - Juris). Soweit besondere Kosten für Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten anfallen, sind diese ebenfalls anzusetzen (vgl. OLG Köln, a.a.O.). Ein Abzug wegen ersparter Eigenkosten hat nur dann stattzufinden, wenn der Verunfallte ein klassengleiches Fahrzeug angemietet hat (vgl. LG Aachen, Urt. v. 05.03.2009 - 12 O 388/07). Die Kürzung erfolgt unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Vorteilsausgleichung - Anmietung eines klassengleichen Fahrzeuges - können nicht festgestellt werden.

Die Tatsache, dass die geltend gemachten und erstattungsfähigen Nebenkosten (Versicherungsschutz, Zusatzfahrer, Zustell- und Abholkosten) angefallen sind, wird durch die vorgelegten Mietverträge und durch die Rechnungen in einer dem Beweismaß des § 287 ZPO genügenden Weise nachgewiesen. Die Höhe der Nebenkosten ist einerseits beschränkt durch die angemessenen Kosten gem. Schwacke Liste, andererseits aber auch durch diejenigen Beträge, die die Klägerin ihren Kunden in Rechnung gestellt hat.

Hinsichtlich der einzelnen Schadensfälle ergibt sich Folgendes:

...

1) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 1.134,00
Vollkasko Wochenpreis	€ 119,00
Vollkasko 3-Tagespreis	€ 51,00
Zustellung / Abholung	€ 50,00
Zusatzfahrer	€ 200,00
Insgesamt:	€ 1.554,00
19 % MWST	€ 327,56
brutto	€ 1.849,26
Durch die Beklagte gezahlt	€ 1.460,00
verbleiben:	<u>€ 389,26</u>

2) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 578,00
Vollkasko Wochenpreis	€ 119,00
Vollkasko 3-Tagespreis	€ 51,00
Vollkasko Tagespreis	€ 17,00
Zusatzfahrer	€ 120,00
Insgesamt:	€ 885,00
19 % MWST	€ 168,15
brutto	€ 1.053,15
Durch die Beklagte gezahlt	€ 576,54
verbleiben:	<u>€ 476,61</u>

3) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 969,00
Vollkasko Wochenpreis	€ 119,00
Vollkasko 3-Tagespreis	€ 51,00
Vollkasko Tagespreis	€ 17,00
Zustellung / Abholung	€ 94,00
Zusatzfahrer	€ 190,00
...	
Insgesamt:	€ 1.440,00
19 % MWST	€ 273,60
brutto	€ 1.713,6
Durch die Beklagte gezahlt	€ 1.197,18
verbleiben:	<u>€ 516,42</u>

4) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 1.180,00
Vollkasko Wochenpreis	€ 133,00
Vollkasko 3-Tagespreis...	€ 57,00
Zustellung / Abholung	€ 50,00
Insgesamt:	€ 1.420,00
19 % MWST	€ 269,80
brutto	€ 1.689,80
Durch die Beklagte gezahlt	€ 1.954,27
Es verbleibt nichts.	

5) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 797,00
Vollkasko Wochenpreis...	€ 133,00
Vollkasko 3-Tagespreis	€ 57,00

Zustellung / Abholung	€ 50,00
Insgesamt:	€ 1.037,00
19 % MWST	€ 197,03
brutto	€ 1.234,03
Durch die Beklagte gezahlt	€ 995,09
verbleiben:	<u>€ 238,94</u>

6) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 749,00
Vollkasko Wochenpreis	€ 133,00
Vollkasko Tagespreis	€ 19,00
Zustellung / Abholung	€ 50,00
Zusatzfahrer	€ 90,00
Insgesamt:	€ 1.041,00
19 % MWST	€ 197,79
brutto	€ 1.238,79
Durch die Beklagte gezahlt	€ 1.165,08
verbleiben:	<u>€ 73,71</u>

7) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 697,00
Vollkasko Wochenpreis	€ 119,00
Vollkasko 3-Tagespreis	€ 51,00
Zustellung / Abholung	€ 94,00
Zusatzfahrer	€ 170,00
Insgesamt:	€ 1.131,00

19 % MWST	€ 214,89
brutto	€ 1.345,89
Durch die Beklagte gezahlt	€ 850,00
verbleiben:	<u>€ 495,89</u>

8) Schadensfall Fa. [REDACTED]

Hinsichtlich dieser Schadensposition wurde die Klage zurückgenommen.

9) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 855,00
Vollkasko Wochenpreis	€ 119,00
Vollkasko 3-Tagespreis	€ 51,00
Vollkasko Tagespreis	€ 17,00
Zustellung / Abholung	€ 50,00
Insgesamt:	€ 1.092,00
19 % MWST	€ 207,48
brutto	€ 1.299,48
Durch die Beklagte gezahlt	€ 1.051,51
verbleiben:	<u>€ 247,97</u>

10) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 298,00
Vollkasko 3-Tagespreis	€ 57,00
Vollkasko Tagespreis	€ 19,00
Zustellung / Abholung	€ 50,00
Insgesamt:	€ 424,00
19 % MWST	€ 80,56
brutto	€ 504,56

Durch die Beklagte gezahlt	€ 359,05
verbleiben:	<u>€ 145,51</u>

11) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 953,00
Vollkasko Wochenpreis	€ 119,00
Vollkasko Tagespreis	€ 17,00
Zustellung / Abholung	€ 94,00
Zusatzfahrer	€ 230,00
Insgesamt:	€ 1.413
19 % MWST	€ 268,47
brutto	€ 1.691,47
Durch die Beklagte gezahlt	€ 1.126,60
verbleiben:	<u>€ 554,87</u>

12) Schadensfall [REDACTED]

Hinsichtlich dieser Schadensposition wurde die Klage zurückgenommen.

13) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 709,00
Vollkasko Wochenpreis	€ 119,00
Vollkasko 3-Tagespreis	€ 51,00
Zustellung / Abholung	€ 50,00
Insgesamt:	€ 929,00
19 % MWST	€ 176,51
brutto	€ 1.105,51
Durch die Beklagte gezahlt	€ 515,00
verbleiben:	<u>€ 590,51</u>

14) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis	€ 255,00
Vollkasko 3-Tagespreis: . . .	€ 51,00
Vollkasko Tagespreis	€ 17,00
Zustellung / Abholung	€ 50,00
Insgesamt:	€ 373,00
19 % MWST	€ 70,87
brutto	€ 443,87
Durch die Beklagte gezahlt	€ 448,30
Es verbleibt nichts.	

15) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis . . .	€ 368,00
Vollkasko 3-Tagespreis	€ 51,00
Vollkasko Tagespreis	€ 17,00
Zustellung / Abholung	€ 50,00
Insgesamt:	€ 486,00
19 % MWST	€ 92,34
brutto	€ 578,34
Durch die Beklagte gezahlt	€ 499,60
verbleiben:	<u>€ 78,74</u>

16) Schadensfall [REDACTED]

Grundpreis . . .	€ 1.620,00
Vollkasko Wochenpreis	€ 217,00
Vollkasko 3-Tagespreis	€ 93,00
Zustellung / Abholung	€ 94,00

Insgesamt:	€ 2.024,00
19 % MWST	€ 384,56
brutto	€ 2.408,56
Durch die Beklagte gezahlt	€ 2.215,52
verbleiben:	<u>€ 193,04</u>

So ergibt sich ein Anspruch in Höhe von € 4.001,47.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 280, 286, 288 BGB, 92, 709 ZPO. Die Klägerin kann lediglich Rechtshängigkeitszinsen verlangen. Durch Übersendung der Rechnungen an die Beklagte konnte Verzug nicht eintreten, da § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB eine Entgeltforderung voraussetzt. Die Klägerin hat zwar eine Entgeltforderung gegen ihre Kunden. Die Kunden haben jedoch keine Entgeltforderung gegen die Beklagte. Streitgegenständlich sind allein die Forderungen der Kunden

III.

Streitwert: € 11.263,06

Faber

Ausgefertigt

Marx, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte Sina u.a., Aachen,
am 15.10.2010

zugestellt.

Aachen, 20. Okt. 2010

Marx, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

...

...

...

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel **2007**

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE **↓**

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst